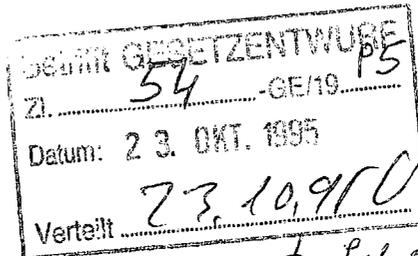


50/SN-54/ME
SN/ME/995

Univ. Prof. Friedrich Oswald
 Vorsitzender der Studienkommission für die
 Allgemeine pädagogische Ausbildung und für das Schulpraktikum
 der Lehramtsstudierenden der Universität Wien

An das
 Präsidium des Nationalrates
 der Republik Österreich
 Parlamentsgebäude
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1010 WIEN



Stellungnahme

zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Studien an Universitäten - UniStG - Bundesministerium
 für Wissenschaft und Forschung - GZ 68.242/145-I/B/5A/95 - 29. Juni 1995

Die vorliegende Stellungnahme erfolgt im Sinn der Verantwortung der genannten Kommission
 und des Senatsinstitutes "Zentrum für das Schulpraktikum der Universität Wien" für die
 pädagogische Ausbildung der Lehramtsstudierenden.

Die im folgenden angeführten Argumentationen wurden in der Sitzung der Studienkommission
 vorgebracht und im Sinn der hier festgehaltenen Erklärungen zur Übermittlung an das
 Präsidium des Nationalrates der Republik Österreich in Auftrag gegeben:

1.

Sinn-Orientierung im Interesse von Pluralität für demokratische Lebensformen sollte artikuliert
 werden!

Im "alten" AHStG war noch ein Selbstverständnis der Universitäten und Hochschulen genannt,
 z.B. "Bildung durch Wissenschaft" - eine Aufgabe im Interesse an den der Institution
 anvertrauten Menschen;

das UniStG artikuliert bloß eine Verwertbarkeit des Wissens, was eher einem Verständnis der
 Machbarkeit von Bewußtsein entspricht.

Deklarationen bringen in jedem Fall Bewußtseinslagen zum Ausdruck!

Selbstverständnisse der Universitäten sollen etwas dazu sagen dürfen: Aufgabe der
 Wissenschaft (en), Diskurs der Wissenschaften, internationale Wissenschaftskulturen, Suche (!)
 nach Sinn (d.h.: "dem Handeln Bedeutung zumessen" .. können ..)

- 2 -

2.

Lehramtsstudien - Ausbildung der Studierenden für ihre künftige Lehrtätigkeit an höheren Schulen und an Akademien:

2.1.

-- zu Teil B, Punkt 2. , im besonderen Punkt 2.3. :

Die Führung der Lehramtsstudierenden als eigene Diplomstudien (neben Ingenieurwissenschaftlichen, Kulturwissenschaftlichen, Medizinischen, Naturwissenschaftlichen, Rechts- sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen, Theologischen Studien) ist sehr positiv zu vermerken;

die - bisher leicht übersehene - Aufgabe der Universität für diese Berufsbildung (!!) wird dadurch deutlich gemacht!

Widersprüchlich (im Sinn der Logik dieses Gesetzesentwurfs) ist die Bestimmung, nach der "die näheren Bestimmungen über die Organisation und Durchführung der Pädagogischen Ausbildung der Lehramtsstudierenden .. der Bundesminister mit Verordnung zu regeln" hätte, wo doch für alle Diplomstudien bestimmt wird, daß Studienordnungen nunmehr - im Sinne der Autonomie - von den Gesamtstudienkommissionen als Verordnung ergehen sollen !?

Die Teilnahme von Experten (des Bundesministeriums bzw. anderer Bundesministerien) an den Beratungen der Gesamtstudienkommission ist nach UOG 1993 möglich.

2.2.

- - zu Teil B, Punkt 2.3.2. :

Die Aufrechterhaltung der Kombinationspflicht bei den Lehramtsstudien wird befürwortet; sie ist im Interesse der Berufsqualifikation der künftigen Lehrer - auch nach EU-Standard - absolut erforderlich!

Die gesellschaftliche Bedeutung der Lehramtsausbildung (vgl. EU-Äquivalenzregelungen für berufliche Berechtigungen unter Anwendung der "vier Freiheiten!) erfordert die Einsetzung eigener Studiendekane für die Lehramtsstudien.

Für die Belange der Lehramtsstudien an der Universität Wien ist wegen der großen Zahl der Lehramtsstudierenden (mehr als 40% der gesamtösterreichischen Population) und wegen der interuniversitären Kompetenzwahrnehmung (mit TU und künstlerischen Hochschulen) die Bestellung eines Vize-Rektors notwendig.

Die Zusammenfassung der "Pädagogischen Ausbildung der Lehramtskandidaten" (mit den drei Teilbereichen: allgemeine pädagogische Ausbildung, fachdidaktische Ausbildung und Schulpraktikum), die bisher nur auf dem Papier bestanden hatte, bedarf dringend dieser personellen Institutionalisierung.

2.3.

- - zu Teil B, Punkt 2.3. :

Die unterschiedlichen Studienausmaße für ein Erst- bzw. Zweitfach bei den Lehramtsstudierenden (Differenzen von Null bis zwölf) sind fragwürdig:

Sowohl im Hinblick auf die Fachkompetenz als auch für die Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen ist eine unterschiedliche Gewichtung der Fächer (die ja z.B. an der Schule

- 3 -

gar nicht in Erscheinung treten kann!) nicht zu verantworten.

Die Virtuosität der Sprachverwendung wird von einem "Zweifächler" (der Anglistik, Romanistik etc.) genauso verlangt werden müssen wie von einem Absolventen des "Erstfaches".

Die Schwankungen der Gesamtstundenkontingente für die verschiedenen Studien (vor allem im Vergleich zwischen kulturwissenschaftlichen und allen übrigen Studien) sind wissenschaftlich nicht zu begründen.

Die Formulierung der Aufgabenstellung der Ingenieurwissenschaftlichen Studien - Grundausbildung und anwendungsorientierte Berufsvorbildung - ist auch für alle anderen Studien vorzusehen.

Grundsätzlich sollten Sprachbefähigungsnachweise während des Studiums für die Beherrschung der im österreichischen Schulwesen möglichen Unterrichtssprachen - deutsch, slowenisch, kroatisch, ungarisch, je nach Berufstätigkeitswunsch! - erfolgen.

2.4.

-- zu Teil B, Punkt 2.3. :

(Die in den vorangegangenen Punktationen übernommene Verwendung der Bezeichnungen aus dem vorliegenden Entwurf erfolgte lediglich im Sinn der Stellungnahme.)

Eine Änderung der Benennungen - die aus dem Begriffsinventar des 19. Jh. stammen - erscheint im Interesse der Identität mit den Aufgaben der Ausbildung und des Berufes notwendig:

- Statt 'Lehr"amts"studien' sollen "Bildungswissenschaftliche Studien" genannt werden.

- Die Nennung von Studienrichtungen ist für die Charakteristik der Aufgabe des Lehrers ebensowenig zutreffend wie es die Nennungsbildung von Schulfächern wäre; bildungsorientierte Bezeichnungen sind einzuführen, z.B. statt "Lehramt Deutsche Philologie" wäre besser im Sinn der tatsächlichen Berufsanforderung :
"Bildungswissenschaftliches Studium für"

- Die Benennung von Lehrtätigkeiten soll aufgrund der Wahl des Studierenden erfolgen: Mag.phil., Mag.rer.nat., Mag.theol., Mag.rer.soc.oec.

3.

Im Sinne der Wahrnehmung und Anerkennung und Förderung besonderer Befähigungen sollten qualitative Kriterien für Studienzulassungen und Studienabsolvenzen (anstelle von Bestimmungen über Alters- und Zeitangaben bzw. Studiendauerpflichtungen) treten:

- Teil A, § 14 (1) 1.: Es soll keine Altersbeschränkung geben, sondern eine qualitative Beschreibung der Befähigungen/Begabungen!

- Teil A, § 28 (3) : Mit welcher - qualitativen ! - Begründungen sollte es zu argumentieren sein, daß "eine Gesamtstudienzeit von bestimmten Semestern nicht unterschritten werden darf" ?

Der Verdacht, daß eine kürzere Studienzeit gleichbedeutend mit "leichtgemachtem Studium" wäre, ist ebenso unbegründet wie die Annahme, daß eine längere Studiendauer ein Garant für Qualität sei; ausschlaggebend ist die Entsprechung zu den Studienanforderungen!

- 4 -

- Teil A, § 45 (1) : Eine bloße Reduzierung auf drei Beurteilungskriterien kann der Vielfalt von Begabungen nicht entsprechen und ist daher abzulehnen.

Eine "fast ausgezeichnete" und eine "gerade noch" erbrachte Leistung würden völlig unzureichend unter ein Kalkül "bestanden" vereinnahmt; hier sind verbale Charakteristika (erweitertes Feedback, qualitätsbezogene Kriterien im Sinne einer Evaluation) zusätzlich sinnvoll.

Pädagogisch zu befürworten ist eine Qualifizierung mit größerer individueller Berücksichtigung.

Eine Benachteiligung österreichischer Absolventen im internationalen Austausch ist zu überlegen: Wie soll beispielsweise eine anderswo gebräuchliche siebenteilige Skala - "hinaus" und "herein" - gerecht übertragen werden?

Schriftliche Arbeiten (Seminararbeiten, Diplomarbeiten, Dissertationen) können mit dem Wortlaut "bestanden" (bzw. "ausgezeichnet bestanden" oder "nicht bestanden") nicht beurteilt werden!

- Teil A, § 10 (3) 3 : "andere Fremde ..."
 - (4) : "... der übrigen Fremden "
 - § 11 (2) : "Fremde"
 - § 14 (4) 3 : "andere Fremde ..."

Diese Ausdrucksweise ist im Sinne des Wortes tatsächlich "befremdend"! Es kann statt dessen in jedem Fall der Begriff "Studierende" verwendet werden.

- Teil A, § 30 (1) ff : Anrechnung von Studien
 - § 61 (1) ff : Anerkennung von Prüfungen

Es fehlt die Angabe darüber, ob hier (und von wem) Bescheide erstellt werden sollen.

Wien, 17. Okt.1995


Ao.Univ.Prof.Dr. Friedrich OSWALD
Zentrum für das Schulpraktikum

- P.S.: In der genannten Sitzung waren alle Kurien (Professoren, Mittelbau, Studierende) qualifiziert vertreten; die Zustimmung erfolgte ohne Anspruch auf Beschlußfähigkeitsquantitäten.